



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 40 (S. 1022-1034)
Titel	Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei (Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908 / 11. Oktober 1948)
Ordnungsnummer	
Datum	14.10.1948

[S. 1022] Der Regierungsrat beschließt:

A. Quartiergeld

(§ 9 Absatz 1 des Gesetzes und § 22 der Verordnung)

§ 1. Das Polizeikommando bestimmt unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse in der Polizeikaserne und der dienstlichen Bedürfnisse die Korpsangehörigen, die in der Polizeikaserne Unterkunft nehmen; sie haben Anspruch auf freies Logis. Grundsatz

Die übrigen Korpsangehörigen haben an dem ihnen zugewiesenen Dienstort zu wohnen. Sie sorgen auf eigene Kosten für ihre Unterkunft. Mit Ausnahme der Offiziere erhalten sie hiefür ein Quartiergeld.

§ 2. Das Quartiergeld wird im Einzelfall auf Antrag des Polizeikommandos durch die Direktion der Polizei festgesetzt. Dabei gelangen die folgenden Richtlinien zur Anwendung. Zuständigkeit

§ 3. Das Quartiergeld wird auf 90 % des effektiv bezahlten Mietzinses festgesetzt, wobei jedoch die Höchstbeträge gemäß § 4 nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben die Spezialfälle gemäß § 5. Berechnung

Aufwendungen für Heizung und andere Nebenleistungen des Vermieters (Treppenhausreinigung, Zimmermöblierung, Bedienung usw.) bleiben dabei unberücksichtigt. Der effektiv bezahlte Mietzins ist in diesen Fällen entsprechend herabzusetzen. // [S. 1023]

Im Falle von Untervermietung einzelner Räume der Wohnung werden 50 % der vereinnahmten Untermietzinsen vom Quartiergeld abgezogen.

Die Garagemiete wird bei der Berechnung des Quartiergeldes mitberücksichtigt, sofern stationierte Korpsangehörige mit Bewilligung der Polizeidirektion ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für Dienstfahrten zur Verfügung stellen. ¹⁾

§ 4. ²⁾ Das Quartiergeld darf, unter Vorbehalt von § 5, die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten: Höchstbeträge



1. Verheiratete Korpsangehörige (ihnen gleichgestellt geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die ihren eigenen Haushalt weiterführen, sowie ledige, geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die zur Erfüllung von Unterstützungspflichten mit Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben oder die als Stationierte gezwungen sind, eine Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude zu mieten):

a) Stationierte max. Fr. 1800.–

b) übrige Korpsangehörige:

als Polizeisoldat bis zur Erreichung der Höchstbesoldung max. Fr. 1200.–

nachher nach der für verheiratete Stationierte geltenden Regelung.

Korpsangehörige, die wegen besonderer Dienstkommandierung voraussichtlich nie stationiert werden, erhalten schon vom Beginn des angerechneten fünften Dienstjahres an ein Quartiergeld von max. Fr. 1500.–. Nach Erreichen der Höchstbesoldung als Polizeisoldat richtet sich ihr Quartiergeld ebenfalls nach der für verheiratete Stationierte geltenden Regelung.

2. Ledige, geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die nicht nach Ziffer 1 den Verheirateten gleichgestellt sind:

¹⁾ Neue Bestimmungen gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.

²⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

// [S. 1024]

als Polizeisoldat bis zur Erreichung der Höchstbesoldung max. Fr. 800.–

nachher max. Fr. 1200.–

§ 5. Auf begründetes Gesuch hin kann die Direktion der Polizei bei der Festsetzung des Quartiergeldes in den nach § 4 Ziffer 1 lit. a zu behandelnden Fällen den dort festgelegten Höchstbetrag überschreiten, wenn am kommandierten Dienstort keine zweckmäßige Wohnung zu entsprechendem Mietzins bezogen werden kann. ¹⁾

Spezialfälle

In diesen Fällen wird das Quartiergeld wie folgt festgelegt:

90 % des effektiven Mietzinses bis zum normalen Höchstbetrag,

80 % des effektiven Mietzinses für den übersteigenden Betrag.

Fallen die genannten Voraussetzungen wegen anderweitiger Kommandierung dahin, so wird das Quartiergeld nach sechs Monaten auf den normalen Höchstbetrag herabgesetzt. Wechselt der davon Betroffene innert dieser Frist die Wohnung, so übernimmt der Staat die Umzugskosten.

§ 6. Das Quartiergeld wird vierteljährlich durch das Fourierbüro ausbezahlt. Grundlage hierfür bilden im Einzelfalle die schriftlichen Verfügungen der Direktion der Polizei. Auszahlung

B. Dienstzulage

(§ 19 der Verordnung)

§ 7. Korpsangehörigen, die zu verantwortungsvollen Funktionen kommandiert sind, ohne den entsprechenden Grad zu bekleiden, kann eine Dienstzulage (Funktionszulage) von Fr. 215.–²⁾ jährlich bewilligt werden. Funktionszulage

Als «verantwortungsvolle Funktionen» im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen der Offiziere, der höheren Un-

¹⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

²⁾ Abgeänderter Betrag gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

// [S. 1025]

teroffiziere (Feldweibel, Fourier) und der Wachtmeister als Bezirkschefs, Leiter von Dienstzweigen, Chefs des Bereitschaftsdienstes und als Stellvertreter des Leiters der Abteilung Nachrichtendienst.

§ 8. Aufgehoben.¹⁾ Spezialistenzulage

§ 9. Korpsangehörigen, die zu Funktionen mit unverhältnismäßig vielem Nachtdienst kommandiert sind, kann eine Dienstzulage (Nachtdienstzulage) von Fr. 4.–²⁾ pro Dienstnacht bewilligt werden. Die Nachtdienstzulage darf den Betrag von Fr. 460.–²⁾ pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Nachtdienstzulage

Als «Funktionen mit unverhältnismäßig vielem Nachtdienst» im Sinne dieser Bestimmung gelten die Dienstleistungen bei den technischen Dienstzweigen Erkennungsdienst, Fotodienst und Meldedienst, beim Bereitschaftsdienst sowie als Chef des Bereitschaftsdienstes und als Postenchef mit durchgehendem Nachtdienst.³⁾

Den Korpsangehörigen, die eine Fahndungsentschädigung beziehen, wird keine Nachtdienstzulage ausgerichtet.⁴⁾

§ 10.⁵⁾ Vorübergehende Dienstleistungen als Stellvertreter in Ferien- oder Krankheitsfällen bis zu zwei Monaten berechtigen nicht zum Bezug der Funktionszulage. Vorübergehende Stellvertretung

§ 11.⁵⁾ Dem gleichen Korpsangehörigen können gegebenenfalls Funktions- und Nachtdienstzulage gleichzeitig bewilligt werden. Mehrfache Dienstzulage

§ 12. Die Funktionszulage wird monatlich ausgerichtet. Das Monatsbetreffnis wird verhältnismäßig gekürzt, wenn der Empfänger nur während eines Teils des Monats bezugsberechtigt Auszahlung Unterbrüche

¹⁾ Gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.



- ²⁾ Abgeänderter Betrag gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.
³⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. August 1956.
⁴⁾ Neue Bestimmung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.
⁵⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

// [S. 1026]

war. Ferienabwesenheit unterbricht die Bezugsberechtigung nicht.
Bei Krankheits- und Militärdienstabwesenheit wird die Funktionszulage in gleicher Weise wie die Grundbesoldung gekürzt. *)

Die Nachtdienstzulage wird auf Ende des Kalendermonates gestützt auf die tatsächlich geleisteten Diensträchte ausgerichtet.

C. Fahndungsentschädigung

(§ 21 Absatz 1 der Verordnung)

§ 13. Die Korpsangehörigen erhalten, soweit sie als bezugsberechtigt erklärt werden, als pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Barauslagen eine Fahndungsentschädigung. Grundsatz

§ 14. ²⁾ Die Fahndungsentschädigung beträgt: Ansätze

- a) im Stationsdienst,
im Spezialdienst,
im Nachrichtendienst mit vollem Außendienst,
im Dienst beim Veterinäramt Fr. 145.– pro Monat; ³⁾
- b) für die Offiziere,
im Dienst bei der Leumundsgruppe,
im Dienst bei der Bürgerrechtsabteilung,
im Dienst beim Ausverkaufswesen,
im Dienst bei der Fremdenpolizei,
bei der Velofahndung im Außendienst,
beim Erkennungsdienst;
beim Fotodienst,
beim Dienst als Feldweibel Fr. 95.– pro Monat; ³⁾
- c) bei der Verkehrsabteilung,
im Nachrichtendienst mit teilweisem Außendienst,
im Informations- und Kontrolldienst,
als Postenchef im Flughafen,

¹⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

²⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.

³⁾ Abgeänderter Betrag gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

// [S. 1027]

beim Meldedienst,
beim Dienst als Chef des Bereitschaftsdienstes,
bei der Pikettdienstgruppe des Bereitschaftsdienstes Fr. 70.– pro
Monat. ¹⁾

§ 15. ²⁾ Die Bezüger von Fahndungsentschädigungen haben für
Dienstreisen und Transporte im Kantonsgebiet keinen Anspruch auf
Ersatz der Barauslagen gemäß den §§ 43–47 der
Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung. Ausnahmen
in besonderen Fällen bedürfen der Bewilligung der Polizeidirektion.

Ersatz der
Barauslagen

§ 16. ³⁾ Die Auszahlung der Fahndungsentschädigung erfolgt
monatlich.

Auszahlung
Unterbrüche

Die Fahndungsentschädigung wird bei Krankheit von zusammen
über 30 Tagen im Kalenderjahr und bei Abwesenheit im Militärdienst
nicht ausgerichtet.

§ 17. Das Polizeikommando ist befugt, die Fahndungsentschädigung
zu streichen oder herabzusetzen, wenn sie vom Bezüger nicht oder
nur teilweise für dienstliche Auslagen verwendet [recte:
verwendet] wird. ⁴⁾

Kürzungs- und
Streichungs-
vorbehalte

Das Polizeikommando kann bei der Zuteilung zu Diensten, die eine
längere Einarbeitungszeit benötigen oder eine spezielle Ausbildung
voraussetzen, eine bis zur Erreichung der vollen Einsatzfähigkeit im
Außendienst dauernde Anwärterzeit festsetzen, während welcher
keine Fahndungsentschädigung ausgerichtet wird. ²⁾

D. Schreibmaschinenentschädigung

(§ 21 Absatz 4 der Verordnung)

§ 18. ⁴⁾ Der Staat stellt den Stationierten eine Schreibmaschine zur
Verfügung. Für die Stationierten, die für ihre

Bezugs-
berechtigung

¹⁾ Abgeänderter Betrag gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

²⁾ Neue Bestimmung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.

³⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

⁴⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.

// [S. 1028]

dienstlichen Arbeiten schon bisher eine eigene, gebrauchstüchtige
Maschine verwendet haben, gelten weiterhin die nachfolgenden
Bestimmungen über die Schreibmaschinenentschädigung, solange
die Maschine dienstlich benötigt wird.

§ 19. Die jährliche Entschädigung richtet sich nach dem durch Belege
ausgewiesenen Anschaffungspreis der Maschinen. Sie beträgt für
Schreibmaschinen mit einem

Ansätze

Anschaffungspreis bis zu Fr. 300.–

Fr. 30.– pro Jahr,

Anschaffungspreis bis zu Fr. 500.–

Fr. 40.– pro Jahr,



Anschaffungspreis bis zu Fr. 700.– Fr. 50.– pro Jahr,
Anschaffungspreis von mehr als Fr. 700.– Fr. 60.– pro Jahr.

Die Entschädigung wird nur solange ausgerichtet, bis die ausbezahlten Jahresentschädigungen zusammen den Gesamtbetrag der Anschaffungskosten erreicht haben.

§ 20. Die Entschädigung wird auf Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Bestand die Bezugsberechtigung nur während eines Teils des Jahres, so wird die Entschädigung verhältnismäßig gekürzt.

Auszahlung
Unterbrüche

Bei Dienstunterbrüchen infolge Militärdienstes oder Krankheit wird die Entschädigung gleich wie die Besoldung gekürzt.

§ 21. Die Schreibmaschinen, für welche eine Entschädigung bezogen wird, müssen stets in gebrauchstüchtigem Zustand sein. Sie unterstehen der Inspektionspflicht.

Unterhaltungspflicht

§ 22. Sämtliche Reparaturen und Revisionen gehen zu Lasten des Mannes. Die Farbbänder können als Verbrauchsmaterial unentgeltlich vom Polizeikommando bezogen werden.

E. Büromöbel-Entschädigung

(§ 21 Absatz 4 der Verordnung)

§ 23. ¹⁾ Der Staat stellt den Stationierten Büromöbel zur Verfügung. Für die Stationierten, die für ihre dienstlichen Arbeiten schon bisher eigene, zweckmäßige Büromöbel verwendet

Bezugs-
berechtigung

¹⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.
// [S. 1029]

haben, gelten weiterhin die nachfolgenden Bestimmungen über die Büromöbel-Entschädigung, solange die Möbel dienstlich benötigt werden.

§ 24. Die jährliche Entschädigung beträgt Fr. 40.–. Sie wird nur solange ausgerichtet, bis die ausbezahlten Jahresentschädigungen den Betrag von Fr. 600.– erreicht haben.

Ansatz

§ 25. Die Entschädigung wird auf Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Bestand die Bezugsberechtigung nur während eines Teils des Jahres, so wird die Entschädigung verhältnismäßig gekürzt.

Auszahlung
Unterbrüche

Bei Dienstunterbrüchen infolge Militärdienstes oder Krankheit wird die Entschädigung gleich wie die Besoldung gekürzt.

§ 26. Die Büromöbel, für welche eine Entschädigung bezogen wird, müssen stets in einwandfreiem und gebrauchstüchtigem Zustand sein. Sie unterstehen der Inspektionspflicht.

Unterhaltungspflicht

§ 27. Allfällige Reparaturen, Auffrischungen und dgl. gehen zu Lasten des Mannes.

F. Fahrrad-Entschädigung

(§ 21 Absatz 4 der Verordnung)

§ 28. Bezugsberechtigt sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Korpsangehörige, die für Dienstzwecke jederzeit ein diensttaugliches eigenes Fahrrad zur Verfügung halten. Bezugs-
berechtigung

§ 28. Die jährliche Entschädigung beträgt: Ansätze

a) für die Stationierten (mit Ausnahme der in der Stadt Zürich Stationierten, soweit sie im Besitze des verbilligten Generalabonnements der Städtischen Straßenbahn sind), sowie für die in Winterthur dem Spezialdienst und dem Erkennungsdienst zugeteilten Korpsangehörigen Fr. 60.–;

b) für die in der Stadt Zürich Stationierten, soweit sie im Besitze des verbilligten Generalabonnements der Städtischen Straßenbahn sind, Fr. 30.–; // [S. 1030]

c) für alle übrigen Korpsangehörigen, die für ein allfälliges Aufgebot mit eigenem Fahrrad vorgesehen sind, Fr. 15.–.

§ 30. Keine Fahrradentschädigung beziehen die Angehörigen des Bereitschaftsdienstes, denen die staatlichen Fahrräder zur Verfügung stehen, und Korpsangehörige, die für Aufgebote mit eigenem Fahrrad nicht vorgesehen sind. Ausschluß

§ 31. Die Entschädigung wird auf Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Bestand die Bezugsberechtigung nur während eines Teils des Jahres, so wird die Entschädigung verhältnismäßig gekürzt. Bei Dienstunterbrüchen infolge Militärdienstes oder Krankheit wird die Entschädigung gleich wie die Besoldung gekürzt. Auszahlung
Unterbrüche

§ 32. Die Fahrräder, für welche eine Entschädigung bezogen wird, müssen stets in gebrauchstüchtigem Zustand sein. Sie unterstehen der Inspektionspflicht. Unterhaltungspflicht

§ 33. Sämtliche Reparaturen und Revisionen sowie der Materialersatz gehen zu Lasten des Mannes.

G. Entschädigung für das Halten von Polizeidiensthunden

(§ 21 Absatz 4 der Verordnung)

§ 34. Bezugsberechtigt sind die Korpsangehörigen, die im Einverständnis mit dem Polizeikommando einen diensttauglichen eigenen Polizeidiensthund halten. Bezugs-
berechtigung

§ 35. ¹⁾ An die Anschaffungskosten des Polizeidiensthundes wird dem Korpsangehörigen ein Beitrag im Ausmaß der Hälfte des Kaufpreises ausgerichtet. Anschaffungs-
kosten

§ 36. Für den Unterhalt des Polizeidiensthundes wird dem Korpsangehörigen ein Futtergeld von Fr. 1.50 ²⁾ pro Tag ausgerichtet. Unterhaltskosten

¹⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 17. März 1960.

²⁾ Abgeänderter Betrag gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 20. Juni 1957.

// [S. 1031]

§ 37. Das Futtergeld wird auf Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. Bei Dienstunterbrüchen infolge Ferien, Krankheit oder Militärdienstes wird die Bezugsberechtigung nicht unterbrochen. Auszahlung

§ 38. Der Halter des Polizeidiensthundes, für welchen er eine Entschädigung bezieht, ist verpflichtet, an den vom Polizeikommando angeordneten Übungen und Prüfungen teilzunehmen; im Verhinderungsfall hat er Dispensation einzuholen. Dienst-
verpflichtung

Überdies hat er den Polizeidiensthund dem Polizeikommando für sämtliche Polizeiaktionen zur Verfügung zu halten.

H. Abgabe verbilligter Generalabonnemente der Städtischen Straßenbahn Zürich

(§ 21 Absatz 4 der Verordnung)

§ 39. Die in der Stadt Zürich wohnhaften Offiziere, Stationierten und übrigen Korpsangehörigen mit Außendienst sind zum Bezug eines verbilligten Generalabonnements der Städtischen Straßenbahn Zürich zum Preise von Fr. 60.– jährlich berechtigt. Bezugs-
berechtigung
Ansatz

§ 40. Die Abgabe erfolgt durch Vermittlung des Polizeikommandos, wobei die Differenz bis zu dem von der Straßenbahnverwaltung eingeräumten Sondertarif vom Staat übernommen wird. Abgabe

J. Diensttelefon

(§ 21 Absatz 4 der Verordnung)

§ 41. Allen Offizieren und Stationierten sowie den übrigen Korpsangehörigen, denen das Halten eines Diensttelefons in der eigenen Wohnung vom Polizeikommando dienstlich vorgeschrieben wird, werden vergütet: Bezugs-
berechtigung
Ansatz

a) die vollen Abonnementsgebühren;

b) die Gesprächsgebühren für ausgehende Dienstgespräche, soweit sie nicht einer pendenten Untersuchung belastet werden können;

c) die nötigen Installationskosten. // [S. 1032]

§ 42. Der Inhaber des Diensttelefons ist gehalten, ein Verzeichnis der entschädigungsberechtigten Dienstgespräche zu führen; wo dies möglich ist, sind die Dienstgespräche der betreffenden Untersuchung zu belasten. Dienstgespräche

§ 43. Die Korpsangehörigen, die freiwillig ein eigenes Telephon in ihrer Wohnung halten, können vom Polizeikommando nach Maßgabe der dienstlichen Bedürfnisse an den Telephon-Gruppenalarm angeschlossen werden. In diesem Falle wird ihnen eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 60.– für die Abonnementsgebühren Freiwilliges
Telephon

und für allfällige Dienstgespräche (die letzteren werden nicht besonders vergütet) ausgerichtet.

§ 44. Die Installationskosten werden sofort ersetzt. Die übrigen Entschädigungen werden vierteljährlich ausgerichtet.

Auszahlung
Unterbrüche

Bei Dienstunterbrüchen infolge Militärdienstes oder Krankheit werden die Entschädigungen gleich wie die Besoldung gekürzt.

K. Entschädigung für das Halten von Motorfahrzeugen

§ 45. ¹⁾ Den Korpsangehörigen, die ein eigenes Motorfahrzeug halten, wird folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

Pauschal-
entschädigung

Für ein Automobil	Fr. 200.–
für ein Motorrad	Fr. 50.–
für ein Fahrrad mit Hilfsmotor	Fr. 10.–

Wird das Motorfahrzeug nur während eines Teiles des Jahres eingelöst, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

§ 46. ¹⁾ Für bewilligte Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen der stationierten Korpsangehörigen wird die Haftpflicht durch die Haftpflichtversicherung für staatliche Motorfahrzeuge gedeckt. Der in der Haftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbehalt wird zu Lasten des Automobil-Haftpflichtversicherungsfonds übernommen.

Haftpflicht

¹⁾ Neue Bestimmung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.
// [S. 1033]

§ 47. ¹⁾ Die Entschädigung der mit privaten Motorfahrzeugen gefahrenen Kilometer richtet sich nach § 52 der Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung.

Kilometer-
Entschädigung

L. Gemeinsame Bestimmungen

§ 48. ²⁾ Soweit nicht die Polizeidirektion zuständig ist, setzt das Polizeikommando für alle Zulagen und Entschädigungen im Einzelfall die Bezugsberechtigung in einer schriftlichen Verfügung namentlich fest, gegebenenfalls unter Beifügung des Ansatzes der Zulage oder Entschädigung.

Zuständigkeit

Diese Verfügungen bilden die Grundlage für die Auszahlungen durch das Fourierbüro.

§ 49. ¹⁾ Zulagen und Entschädigungen, die nicht in diesem Reglement festgelegt sind, dürfen nicht bezogen werden.

Weitere Zulagen
und
Entschädigungen

Ausgenommen sind:

Die Entschädigungen auf Grund der Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung, soweit nicht in diesem Reglement eine abweichende Regelung getroffen wurde:

die in anderen Reglementen des Regierungsrates festgelegten Entschädigungen;



die Uniform- und Umzugsentschädigungen nach Anordnungen der
Polizeidirektion;
die Entschädigungen für Auslagen bei interkantonalen
Polizeitransporten;
die Fahrtkosten bei Transporten innerhalb des Kantons;
die gesetzlich geregelten Bußenanteile
(Verzeigerentschädigungen);
die Entschädigung für die Erneuerung der Fahrradausweise;

¹⁾ Neue Bestimmung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.

²⁾ Abgeänderte Fassung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 23. Mai 1957.

// [S. 1034]

die vom Regierungsrat zugesprochenen Entschädigungen für
besondere Dienstleistungen gemäß § 33 der
Besoldungsverordnung;
die Entschädigungen auf Grund einer vom Regierungsrat oder von
der Polizeidirektion bewilligten Nebenbeschäftigung;
die Entschädigung für Überzeiddienste bei Beanspruchung durch
private Veranstaltungen auf Grund des Reglementes der
Polizeidirektion.

M. Inkrafttreten

§ 50. ¹⁾

Zürich, den 14. Oktober 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:

Dr. O. Moesch.

¹⁾ Gegenstandslos gewordene Inkrafttretensbestimmung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.08.2015]